

Anlage 8.

(Drucksachen. Nr. 8.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beschwerde des Pflegers des in den Ruhestand versetzten Landesbauamtssekretärs Bernhard Strauch in Gummersbach gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses wegen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand.

Durch Beschluß in der Sitzung vom 26. April 1910 hat der Provinzialausschuß gemäß den §§ 18 bis 21 des Reglements über die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand Entscheidung dahin getroffen, daß der Landesbauamtssekretär Strauch vom 1. August 1910 ab mit einem Ruhegehalt von 1540 Mark in den Ruhestand zu versetzen sei. Dieser Beschluß ist dem vom Königlichen Amtsgerichte in Gummersbach in dem Pensionierungsverfahren gegen den p. Strauch bestellten Pfleger Lehrer Karl Stadler in Gummersbach am 28. April 1910 zugestellt und von diesem am 10. Mai 1910 — also fristgemäß — die gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses gemäß § 21 des erwähnten Reglements dem Beamten oder dessen Pfleger innerhalb vier Wochen zustehende Beschwerde an den Provinziallandtag erhoben worden.

Die Vorgänge sind kurz folgende:

Der p. Strauch ist am 31. März 1894 zu einer sechsmonatigen Probepflichtleistung unter Kündigungsvorbehalt als Anwärter für den Bureauendienst bei dem Landesbauamt in Bernkastel in den Provinzialdienst eingetreten und ihm vom 1. April 1898 ab die Stelle eines Landesbauamtssekretärs auf einjährige Probe unter Kündigungsvorbehalt übertragen worden. Vom 1. April 1899 ab ist er sodann als Landesbauamtssekretär auf Lebenszeit angestellt und zum 1. Februar 1900 in dieser Amtseigenschaft an das Bauamt in Prüm und vom 1. April 1903 ab an das Landesbauamt in Cochem versetzt worden. Im Monat Februar 1905 hat p. Strauch die in den Bestimmungen über die Ausbildung und Prüfung der Anwärter für den Bauamtssekretärsdienst angeordnete Prüfung ausreichend bestanden und ist vom 1. April 1905 ab als technischer Bauamtssekretär definitiv angestellt worden.

Im Jahre 1906 ist gegen den Beamten, nachdem er inzwischen in Ordnungsstrafen genommen war, ein Disziplinarverfahren auf Amtsentfernung eingeleitet worden, weil er die Beamten des Landesbauamts Cochem gegen seinen damaligen Vorgesetzten — p. Strauch war inzwischen an das Landesbauamt in Gummersbach versetzt — aufzuwiegen versucht und gegen diesen eine ganze Reihe der kränklichsten Anschuldigungen erhoben hatte. Während dieses Disziplinarverfahrens wurden von dem Verteidiger des Strauch Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit des Beamten laut und der Bezirksauschuß zu Köln hat durch Urteil vom 14. Dezember 1909 den Angeschuldigten freigesprochen, weil von dem Sachverständigen, Anstaltsarzt Dr. Schütte in Bonn, welcher den Angeschuldigten in der Zeit vom 17. September bis 28. Oktober 1909 in der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn beobachtet hatte, nach den Akten und der Beobachtung das Gutachten

dahin abgegeben war, daß der Angeeschuldigte geisteskrank sei und an Querulantenwahn leide und daß er sich zur Zeit der den Gegenstand des Disziplinarverfahrens bildenden Eingaben aus den Jahren 1907 und 1908 in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Mit Rücksicht auf dieses Gutachten hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1909 beschlossen, in Anwendung des § 18 des Reglements, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, gegen den Landesbausekretär Strauch wegen der Unfähigkeit zur Erfüllung der Amtspflichten infolge geistiger Gebrechen das Pensionierungsverfahren einzuleiten und dem p. Strauch bezw. dem für ihn bestellten Pfleger zu eröffnen, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege. Die Verfügung des Landeshauptmanns, durch welche die Eröffnung gemacht ist, ist am 20. Dezember 1909 dem p. Strauch zugestellt worden. Am 21. Januar 1910, also vor Ablauf der im § 19 des Pensionsreglements festgesetzten Frist, hat dieser gegen das eingeleitete Verfahren Einwendungen erhoben, da seine vollständige Wiederherstellung wahrscheinlich sei.

Der Provinzialausschuß, welchem von dieser Einwendung Mitteilung gemacht war, hat in der Sitzung vom 25. Januar 1910 nach Maßgabe des § 20 des Pensionsreglements beschlossen, daß dem Verfahren zur Versetzung des p. Strauch in den Ruhestand Fortgang zu geben sei.

Zur Feststellung der streitigen Frage der dauernden Dienstunfähigkeit des p. Strauch ist alsbald ein weiteres Gutachten des schon oben genannten Anstaltsarztes Dr. Schütte an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bonn eingezogen worden. Am 3. Februar 1910 hat dieser Arzt sodann im Einverständnis mit dem Anstaltsdirektor Professor Dr. Westphal in einem Nachtrag zu seinem früheren Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß mit der jederzeitigen Möglichkeit, beim Hinzutreten äußerer Schädlichkeiten sogar mit der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Querulantenwahnsinns gerechnet werden müsse.

Das Gutachten des Dr. Schütte vom 26. November 1909 und der Nachtrag vom 3. Februar 1910, das vorausgegangene Erkenntnis des Bezirksausschusses, eine Berechnung der Höhe des dem Landesbausekretär Strauch zustehenden Ruhegehalts sind sodann mit Schreiben des Landeshauptmanns vom 10. Februar 1910 dem Lehrer Karl Stadler in Gummersbach, welcher durch Beschluß des königlichen Amtsgerichts 2 zu Gummersbach vom 4. Februar 1910 für den Landesbausekretär Strauch zum Pfleger in dem Verfahren zu dessen zwangsweiser Versetzung in den Ruhestand bestellt worden war, zugestellt worden. Unter dem 8. März 1910 hat der Pfleger alsdann mitgeteilt, daß Strauch das Gutachten des Dr. Schütte jetzt nicht mehr als zutreffend anerkenne und ein ärztliches Gutachten eines Psychiaters, welcher als Autorität gelte, beibringen werde.

Von diesem Schriftsatz hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 12. März 1910 Kenntnis genommen und beschlossen, daß das Verfahren zur Versetzung des p. Strauch in den Ruhestand weiteren Fortgang behalten solle, wobei aber von der Beschaffung weiteren Beweismaterials als der vorliegenden Gutachten des Anstaltsarztes Dr. Schütte abgesehen werden könne.

Von dem Beschlusse ist dem Pfleger durch Schreiben des Landeshauptmanns vom 17. März 1910 Mitteilung gemacht worden.

Am 26. April 1910 hat sodann der Provinzialausschuß auf Grund des § 21 des Reglements über die Inruhestandversetzung der Provinzialbeamten Entscheidung dahin getroffen, daß der p. Strauch vom 1. August 1910 ab mit einem Ruhegehalt von 1540 Mark in den Ruhestand zu versetzen sei. Dieser Beschluß ist zwischenzeitig ausgeführt, so daß sich der p. Strauch seit dem 1. August 1910, bis wohin er von der Wahrnehmung des Dienstes entbunden war, im

Ruhestand befindet, da die nach dem § 21 zulässige Beschwerde an den Provinziallandtag keine aufschiebende Wirkung hat.

Am 10. Mai 1910 hat der zum Pfleger des p. Strauch ernannte Lehrer Stadler in der nachstehend abgedruckten Eingabe Einspruch an den Provinziallandtag mit dem Antrage erhoben, die Aufhebung des Beschlusses des Provinzialausschusses bewirken zu wollen. Es ist noch anzuführen, daß der p. Strauch bei dem Amtsgerichte zu Gummersbach und durch Beschwerde bei dem Landgerichte in Köln sowie dem Kammergerichte in Berlin die Aufhebung der für ihn vom Amtsgericht bestellten Pfllegschaft herbeizuführen versucht hat, bis jetzt jedoch ohne Erfolg. In dieser Angelegenheit liegt ein Gutachten des Dozenten für Psychiatrie an der Kölner Akademie Dr. Fuchs vom 6. Mai 1910 vor, dahingehend: „Strauch habe zurzeit Einsicht in das Krankhafte seines früheren Zustandes und der daraus entsprungenen Handlungen, besonders aber auch der Anklagen gegen den Bauinspektor, so daß er ihn auf Grund seiner Beobachtungen für fähig halten müsse, seine Angelegenheiten wieder selbständig zu besorgen. Die Gefahr, daß er im späteren Leben noch einmal wieder erkranken könne, sei natürlich nicht ausgeschlossen.“

Der Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bonn, Professor Dr. Westphal, welchem dieses Gutachten des Dr. Fuchs vorgelegt worden war, äußerte sich am 24. Mai dahin, daß durch die jetzt eingetretene Besserung des p. Strauch die krankhafte Grundlage der damals bestehenden psychischen Störung nicht beeinflusst werde. Es müsse weiterhin mit der jederzeitigen Möglichkeit, beim Hinzutreten äußerer Schädlichkeiten sogar mit der Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens des Querulantenwahnsinns gerechnet werden. Die 14. Zivilkammer des Königlichen Landgerichts in Köln hat auf die Beschwerde des Mehrgenannten ein Gutachten des Professors für Psychiatrie an der Akademie für praktische Medizin in Köln Dr. Gustav Aschaffenburg eingefordert, welcher ihn in der psychiatrischen Klinik der Lindenburg vom 31. August bis 22. September 1910 beobachtet hat. Dr. Aschaffenburg hat sein Gutachten am 2. November 1910 abgegeben und dieses am Schlusse dahin zusammengefaßt, daß p. Strauch an einer Form der geistigen Erkrankung leide, die es ihm unmöglich mache, seine Angelegenheit in dem gegen ihn schwebenden Verfahren auf zwangsweise Pensionierung objektiv richtig zu würdigen und demnach selbständig wahrzunehmen.

Die Personalakten des p. Strauch, die Akten im Disziplinarverfahren gegen ihn und die verschiedenen Gutachten über seinen krankhaften Zustand werden zur Durchsicht vorgelegt. Der Provinzialausschuß kann nach alledem nur zu dem Antrag kommen:

„Provinziallandtag wolle die Beschwerde gegen den Beschluß des Provinzialausschusses vom 26. April 1910, wodurch die Versetzung des Landesbausekretärs Strauch in Gummersbach in den Ruhestand beschlossen wurde, abweisen.“

Düsseldorf, den 4. Februar 1911.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

Beschwerde

gegen den Beschluß des Provinzialausschusses
vom 26. April 1910,
I. A. Tagebuch-Nr. 6327.

Gummersbach, den 10. Mai 1910.

Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses vom 26. April 1910, betreffend die zwangsweise Versetzung des Landesbausekretärs Strauch in den Ruhestand lege ich, als Pfleger des Strauch, Einspruch ein mit dem Antrage, die Aufhebung des Beschlusses bewirken zu wollen.

Begründung:

Strauchs Leiden hat sich so wesentlich gebessert, daß heute Strauch nicht mehr als geisteskrank bezeichnet werden kann.

Beweis:

Das Gutachten des Dozenten an der Kölner Akademie Dr. Fuchs vom 6. Mai ds. Js. Dieses Gutachten ist dem Vormundschaftsrichter des Königlichen Amtsgerichtes zu Gummersbach am 9. Mai ds. Js. übergeben worden zum Zwecke der Aufhebung der Pflegschaft. Durch Beschluß des Königlichen Amtsgerichtes hieselbst vom 9. März ds. Js. wurde ein Gutachten eingefordert.

Das Gutachten erkennt an, daß Strauch zurzeit gesund ist; mithin kann dessen zwangsweise Versetzung in den Ruhestand wegen Duerulantenwahnsinns wohl nicht erfolgen.

R. Stadler.

An

den Provinziallandtag

z. H. des Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz
Düsseldorf.